

dass er praktikabel wäre. Praktikabel wäre natürlich dieser Artikel 5 Absatz 1bis, wie ihn die Minderheit vorschlägt. Er wäre eine Pro-memoria-Vorschrift – ich habe das in der Kommission übrigens auch gesagt –, eine Bestätigung für die nachherige Rechtsanwendung. Das Gesetz über Entwicklungshilfe und humanitäre Zusammenarbeit ist natürlich ohnehin zu berücksichtigen, wie andere Gesetze, wenn das in einem Erlass nicht ausdrücklich wegbedungen ist. Das sind Erlasse der gleichen Stufe. Das gilt also ohnehin, so dass man sagen kann, eine solche Ergänzung würde auch nichts schaden und würde uns bei der Behandlung nicht neue Aufgaben überbinden. Das ist nicht das Problem. Ich habe das in der Kommission auch dargelegt.

Es gibt aber eine grundsätzliche Frage; auf diese haben die Herren Cavadini und Hunziker hingewiesen: Soll man in einem Gesetz auf andere verweisen, wenn sie ohnehin gültig bleiben? Wenn man das häufiger macht, dann könnte daraus einmal das sogenannte *argumentum e contrario* konstruiert, nämlich abgeleitet werden: wenn man in einem Bundesgesetz nicht auch die Respektierung anderer Gesetze ausdrücklich vorbehält, dann gelten diese anderen Bestimmungen nicht, dann gilt das Prinzip der sogenannten *lex posterior*. Das ist ein Bedenken gegen eine solche Ergänzung, die – ich möchte das noch einmal sagen – nicht schadet, aber auch nicht nötig ist, gewisse grundsätzliche Probleme aber mit sich bringen könnte.

Zusammenfassend: Der Bundesrat bleibt bei seinem Antrag in bezug auf diesen Artikel. Eine Ergänzung erachtet er als nicht nötig.

#### Abstimmung – Vote

|                               |            |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Minderheit | 52 Stimmen |
| Für den Antrag der Mehrheit   | 62 Stimmen |

#### Art. 37 Abs. 4 und Ziff. II

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Art. 37 al. 4 et ch. II

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### Angenommen – Adopté

#### Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

|                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| Für Annahme des Gesetzentwurfes | 90 Stimmen |
| Dagegen                         | 3 Stimmen  |

#### An den Ständerat – Au Conseil des Etats

85.038

### Uranlager in Würenlingen. Rahmenbewilligung Dépôt d'uranium à Würenlingen. Autorisation générale

Botschaft und Beschlussentwurf vom 22. Mai 1985 (BBI II, 387)

Message et projet d'arrêté du 22 mai 1985 (FF II, 380)

#### Antrag der Kommission

##### Mehrheit

##### Eintreten

##### Minderheit

(Mauch, Borel, Lanz, Maeder-Appenzell)

Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag, den Pflichtlagervertrag mit der Kernkraftwerk Kaiseraugst AG aufzuheben.

#### Antrag Ruf-Bern

##### Nichteintreten

#### Proposition de la commission

##### Majorité

##### Entrer en matière

##### Minorité

(Mauch, Borel, Lanz, Maeder-Appenzell)

Renvoi au Conseil fédéral

avec mandat d'annuler le contrat de stockage avec la SA Energie nucléaire de Kaiseraugst.

#### Proposition Ruf-Berne

##### Ne pas entrer en matière

**Euler**, Berichterstatter: Die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG schloss 1974 mit verschiedenen ausländischen Firmen Verträge ab über die Beschaffung und Anreicherung von Uran für das geplante Kernkraftwerk Kaiseraugst. Von 1978 an erhielt sie vertragsgemäss angereichertes Uran in Form von Uranhexafluorid (UF<sub>6</sub>). Zu ihrer finanziellen Entlastung verkaufte die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG 1981 einen Teil davon. Die gesamte verbleibende Menge beträgt 182 Tonnen Uran. Dieses ist heute in Pierrelatte, Frankreich, gelagert. Die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG beabsichtigt, das Material in die Schweiz zu überführen. Als Lagerort ist das Gebäude des stillgelegten Kernreaktors DIORIT im Eidgenössischen Institut für Reaktorforschung (EIR) in Würenlingen vorgesehen, da keines der bestehenden Atomkraftwerke geeignete Lagermöglichkeiten zur Verfügung stellen konnte.

Am 30. September 1977 schloss die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG mit dem Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge einen Pflichtlagervertrag für rund 99 Tonnen Uran in Form von angereichertem UF<sub>6</sub> ab. Am 9. Januar 1980 beschloss der Bundesrat, das DIORIT-Gebäude für die Einlagerung von 100 Tonnen angereichertem Uran zur Verfügung zu stellen und ermächtigte den Schweizerischen Schulrat, zu diesem Zweck mit der Kernkraftwerk Kaiseraugst AG einen Mietvertrag abzuschliessen und ein Rahmenbewilligungsgesuch gemäss Atomgesetzgebung einzureichen. Mit Bundesratsbeschluss vom 16. März 1981 wurde die Menge auf 200 Tonnen erhöht. Dieses Lager stellt eine Atomanlage dar. Mit der Einlagerung von Uranhexafluorid erbringt das EIR zwar gemäss seiner Bestimmung eine Dienstleistung auf dem Gebiet der Kernenergie. Diese ist aber von der bisherigen Bewilligung für das EIR nicht abgedeckt. Sie bedarf daher einer Rahmenbewilligung gemäss Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1978 zum Atomgesetz. Es handelt sich dabei um das erste ordentliche Rahmenbewilligungsverfahren seit Inkrafttreten des Bundesbeschlusses. Bewilligungspflichtig ist der Inhaber der Anlage. Das EIR gehört der Eidgenossenschaft. Soll im EIR, also im

Eidgenössischen Institut für Reaktorforschung, Kernbrennstoff eingelagert werden, wird daher die Eidgenossenschaft Inhaberin dieses Lagers, auch wenn das Material einem Dritten gehört. Das führt zu der etwas grotesken Situation, dass die Eidgenossenschaft beim Bundesrat, also bei sich selbst, um Bewilligung nachzusuchen hat. Diese seltsame Situation ist unbefriedigend, und in absehbarer Zeit soll – so die Botschaft, auch Herr Bundesrat Schlumpf hat es ausgeführt – das Verfahren für die Bewilligung bundeseigener Atomanlagen überprüft werden.

Die Genehmigung der Rahmenbewilligung durch das Parlament ist keine freie Wahl, weil es nicht um eine Konzession geht. Es müssen aber gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Rahmenbewilligung erteilt werden kann. Erstens: Gefordert ist die Sicherheit der Anlage für den vorgesehenen Zweck. Zweitens muss der Bedarf für das Inland gegeben sein. Drittens muss die schweizerische Beherrschung erwiesen sein.

Am 6. Juni 1981 stellte die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Schweizerischen Schulrat, das Gesuch, es sei ihr die Rahmenbewilligung zur Einlagerung von bis 200 Tonnen Uran in Form von Uranhexafluorid im DIORIT-Gebäude auf dem Areal des EIR zu erteilen. Dem Gesuch lagen ein Sicherheitsbericht sowie ein Bedarfsnachweis bei.

Gemäss Bundesbeschluss zum Atomgesetz sind innert Frist 1182 Einwendungen eingegangen. Unter den Einwendern befindet sich ein Kanton, sieben politische Parteien und neunzehn Umweltschutz- und Atomkraftgegnerorganisationen; der Rest sind Einzelpersonen. Die meisten Einwender machen Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Einlagerung geltend.  $UF_6$  sei leicht flüchtig, hochgiftig und stark korrosiv. Die Auswirkungen von Uranhexafluorid seien nicht genügend bekannt, und in der Schweiz seien noch nie grössere Mengen dieses Materials gelagert worden. Zudem besteht eine Kritikalitätsgefahr, wenn zu den Behältern Wasser hinzutritt.

Ebenfalls verneinen die Einwender den Bedarf. Als Gründe werden angeführt, die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG verfüge noch gar nicht über ein Atomkraftwerk, in dem sie Uran einsetzen könnte. Zudem müsse das Uranhexafluorid, das  $UF_6$ , zu Brennelementen verarbeitet werden, was in der Schweiz nicht möglich sei. Im weiteren verlange die Herstellung von Brennelementen das Element Zirkonium, dessen Lieferung gemäss den multilateralen Absprachen auch bewilligungspflichtig sei; die Einlagerung sei daher nicht geeignet, zur wirtschaftlichen Landesversorgung beizutragen. Die vorgesehene Lagerung entspreche nicht einem Gesamtkonzept, sondern diene nur den wirtschaftlichen Interessen der Kernkraftwerk Kaiseraugst AG und sei deshalb nicht pflichtlagerwürdig.

Bundesrat und Kommissionsmehrheit sahen diese Einwände als nicht stichhaltig an. Die Sicherheit und der Schutz des Menschen wird von allen zuständigen und mitverantwortlichen Stellen als gegeben betrachtet. Der Bedarf für das Inland hat einen engen Zusammenhang mit der Bedarfsbeurteilung überhaupt. Wenn man den Bedarf für ein weiteres Kernkraftwerk bejaht, was Bundesrat und Parlament in der Frage Kaiseraugst mehrheitlich getan haben, dann ist die Bedarfsfrage für die Lagerung der Brennstoffe zwangsläufig ebenfalls zu bejahen. Es müsste allerdings dafür gesorgt werden, dass das einzulagernde Material im Inland verwendet wird, falls es die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG nicht selber brauchen könnte.

Die Kommission hat deshalb einen Rückweisungsantrag von Frau Mauch mit dem Begehren, den Pflichtlagervertrag aufzuheben, mit 11 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt wurde mit 10 zu 7 Stimmen ein Eventualantrag von Frau Mauch, dass sämtliche der Eidgenossenschaft aus der Vorlage entstehenden Kosten vollumfänglich von der Kernkraftwerk Kaiseraugst AG dem Bund zurückzuzahlen seien. Die Kommissionsmehrheit hielt mit dem Bundesrat an der Auffassung fest, das nicht brennfähige Zwischenprodukt Uranhexafluorid sei trotzdem pflichtlagerwürdig.

Ich persönlich – der Minderheit angehörend – bin der Ansicht, wenn schon Pflichtlagerhaltung, dann in Form von fertigen Brennelementen, die in Krisenzeiten auch sofort gebraucht werden können.

Sie haben in erster Linie über das Rahmenbewilligungsgesuch zur Einlagerung des Zwischenproduktes Uranhexafluorid auf dem Areal des Eidgenössischen Instituts für Reaktorforschung (EIR) zu entscheiden. Im Namen der Kommission habe ich Ihnen Zustimmung zum Bundesbeschluss zu beantragen, wie er auf Seite 17 der Botschaft abgedruckt ist.

**M. Cavadini, rapporteur:** Pour son installation, la société anonyme Energie nucléaire de Kaiseraugst a passé des contrats pour la fourniture et l'enrichissement d'uranium en 1974 déjà. Elle a reçu, dès 1978, de l'uranium enrichi sous forme d'hexafluorure d'uranium. Elle en possède aujourd'hui à peu près 183 tonnes soit l'équivalent d'une charge initiale et de trois recharges annuelles. Le tout est entreposé à Pierrelatte en France. Kaiseraugst SA souhaite transférer cette réserve en Suisse, dans un bâtiment désaffecté à l'Institut fédéral de recherches en matière de réacteurs, à Würenlingen.

Le Conseil fédéral a autorisé le Conseil des Ecoles polytechniques fédérales à passer un contrat de location avec Kaiseraugst SA et à présenter une requête en autorisation générale pour une quantité de 200 tonnes. Nous rappelons que les équipements pour l'entreposage de combustible nucléaire sont des installations atomiques au sens de la loi. L'autorisation d'exploitation dont bénéficie l'Institut fédéral ne couvre pas l'entreposage des combustibles nucléaires qui ne seraient pas destinés à la recherche. L'entreposage projeté requiert donc une autorisation générale.

En 1981, la Confédération représentée par le Conseil des Ecoles polytechniques, a demandé une autorisation générale d'entreposer sur le bien-fonds de l'Institut fédéral de recherche à Würenlingen les matières dont nous nous entretenons. Une démonstration du besoin était jointe à la requête qui fut publiée en 1982. Dans le délai imparti, près de 1200 objections ont été formulées, dont celles d'un canton, de sept partis politiques, de dix-neuf organisations écologistes. On faisait valoir, par exemple, que le bâtiment envisagé n'était pas construit pour résister à des actes de guerre. Rappelons qu'aucune de nos installations nucléaires ne l'est et cet argument ne saurait être retenu. Un tel entreposage est conforme à tous nos engagements internationaux.

Plusieurs opposants manifestent leur inquiétude quant à la sécurité des installations et aux atteintes portées à la région. Nous mentionnons qu'à l'étranger, l'hexafluorure d'uranium a souvent été entreposé à ciel ouvert et sans conséquence aucune pour l'environnement. Les conteneurs prévus ont subi avec succès des tests rigoureux, l'entreposage aurait lieu en sous-sol dans des locaux étanches, le projet paraît donc sûr.

Si nous examinons la clause du besoin, nous constatons que l'approvisionnement économique du pays justifie la demande présentée. En outre, si l'on admet la nécessité d'une centrale nucléaire, on admettra sans peine celle du combustible indispensable à son fonctionnement.

L'autorisation générale est liée à la condition que cet hexafluorure d'uranium soit utilisé pour Kaiseraugst, ou bien pour une centrale suisse. L'autorisation générale fixe le site et définit le projet. Elle précise le genre de matière entreposée et la capacité de l'entrepôt. Sa validité est fixée à trois ans. Le Conseil fédéral, en cas de besoin, peut la prolonger. L'autorisation générale entrera en vigueur dès que Kaiseraugst SA aura passé avec les autres exploitants des centrales nucléaires suisses, des contrats précisant que l'uranium entreposé sera disponible en priorité pour ces installations, c'est-à-dire pour ces autres centrales si Kaiseraugst ne se construisait pas.

Sur le plan financier, Kaiseraugst SA paiera un loyer pour le bâtiment occupé et dédommagera la Confédération pour les frais supplémentaires imputables aux mesures de sécurité et

de protection. La société remboursera enfin les dépenses que la Confédération aura à supporter de par la responsabilité civile d'exploitant qu'elle a sur ce dépôt.

La majorité de votre commission par 10 voix contre 4 et 3 abstentions vous propose d'entrer en matière et d'accepter l'arrêté fédéral concernant l'autorisation générale octroyée pour l'entreposage d'uranium enrichi à Würenlingen.

**Ruf-Bern:** Im Namen der Mehrheit unserer Fraktion beantrage ich Ihnen, auf das vorliegende Geschäft nicht einzutreten, die Rahmenbewilligung also nicht zu erteilen. Unsere ablehnende Haltung beruht auf der Prüfung der Bedarfsfrage unter dem Gesichtspunkt der Krisen- und Kriegsvorsorge sowie auf dem Stellenwert des Lagers im gesamten aktuellen energiepolitischen Umfeld.

Die vorgesehene Lagerhaltung entspricht in dieser Form nach unserer Auffassung nicht den zweifellos unbestrittenen Bedürfnissen der Landesversorgung, weil sie die Abhängigkeit der Schweiz in Friedenszeiten im Bereich der Kernbrennstoffversorgung nicht vermindert, sondern nur verlagert oder sogar noch verschärft. Man wird nicht nur Probleme bei der Beschaffung des Rohstoffs Uran selbst und bei dessen Zwischenverarbeitung zu Uranhexafluorid, sondern auch Schwierigkeiten bei der Aufbereitung des  $UF_6$  zu Brennelementen zu bewältigen haben. Insgesamt dreimal soll man also, zeitlich gestaffelt, vom Ausland abhängig werden.

Das Ziel der Kriegs- und Krisenvorsorge muss eine umfassende Lagerhaltung mit einem Minimum an Risiken sein, um damit die wirtschaftliche Erpressbarkeit unseres Landes möglichst klein zu halten. Das Uranhexafluorid muss im Ausland zu Brennstoff aufgearbeitet werden, bevor es in den Atomkraftwerken der Schweiz verwendet werden kann. Ich frage mich, ob diese Aufbereitung in wirklichen Krisenlagen gewährleistet wäre. Zwar verfügen mehrere europäische Länder und auch die USA über Aufbereitungsanlagen, aber in einen Konflikt wären – das sollte jedermann klar sein – mit grösster Wahrscheinlichkeit mehrere Staaten verwickelt, abgesehen davon, dass bei kriegerischen Ereignissen die Atomkraftwerke aus Sicherheitsgründen ohnehin ausgeschaltet werden müssten. Es darf im übrigen ernsthaft bezweifelt werden, wie gross der Stellenwert von Staatsverträgen, die übrigens in der Regel kündbar sind, über die Aufarbeitung von Uranhexafluorid zu Brennelementen in wirklichen Krisenlagen wäre.

In einer im Jahre 1979 veröffentlichten Studie hat die sogenannte Brennstoffkommission festgestellt, dass Uranhexafluorid als strategische Reserve denkbar sei, wenn gleichzeitig die Herstellung von Brennstoffelementen sichergestellt sei. Dies ist in der Schweiz bekanntlich nicht der Fall. Die Erstellung einer solchen Anlage wäre auch nicht wünschenswert.

Die Kommission hat nebst der Lagerhaltung von Natururan unter anderem eine jederzeit einsetzbare Reserve von fertigen Brennelementen in der Schweiz empfohlen. Das Gesuch orientiert sich jedoch nicht an diesen Empfehlungen. Offenbar sind rein finanzielle Gründe dafür verantwortlich, dass über die normale Reserveladung pro AKW hinaus keine grössere Sicherheit im Bereiche der diesbezüglichen Landesversorgung durch fertige Brennstäbe angestrebt wird, wie auch Fachleute aus der Atomwirtschaft bestätigen. Neben der grundsätzlichen Anzweiflung der Zweckerfüllung durch ein solches Uranlager sind ein paar Modalitäten sehr merkwürdig. Besitzerin des Uranhexafluorids ist die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG. Der Bund könnte aber in kritischen Zeiten nur bis zu 50 Prozent des Bestandes nutzen. Die anderen 50 Prozent stünden der Kaiseraugst AG zur Verfügung. In ihrer Vernehmlassung hat die Regierung des Kantons Basel-Stadt zu dieser Frage unter anderem folgendes ausgeführt: «Eine Vorsorgepolitik dieser Art darf sich allerdings nicht allein an den Bedürfnissen eines bestimmten Unternehmens oder einer bestimmten Produktionsanlage orientieren. Im Falle der Uranvorsorge leiten sich die Bedürfnisse der wirtschaftlichen Landesverteidigung von der Elektrizitätserzeugung in allen schweizerischen Kern-

kraftwerken respektive vom Landesbedarf an der in diesen Kernkraftwerken erzeugten elektrischen Energie ab. Eine Vorratshaltung für Uran, die nur auf die Interessen eines einzelnen Kernkraftwerkes ausgerichtet ist, wird somit den Forderungen der wirtschaftlichen Landesverteidigung nicht gerecht.»

Die Schwierigkeiten der Kaiseraugst AG bei der Realisierung ihrer geplanten Anlage sind Ihnen wohl bekannt. Sie hat bisher nicht bauen können, aber offenbar die aufgenommenen Anleihen dazu verwendet, auf dem Uranmarkt in grosser Masse zu spekulieren, wie eine Liste der entsprechenden Verträge bestätigt. Es liegt somit auf der Hand, dass grossenteils unternehmerische, spekulative Gesichtspunkte für das eingereichte Gesuch verantwortlich sind. Bei Pflichtlagerverträgen übernimmt der Bund gegenüber den Banken eine Garantie, so dass der Vertragspartner in den Genuss von Krediten mit Vorzugszinsen bis zu 90 Prozent des Wertes der eingelagerten Waren kommt. Damit wird der spekulative Charakter der Angelegenheit vollends deutlich.

Ist es richtig, dass das Risiko privater Spekulationen auf die Allgemeinheit überwältigt wird? Ist es gut, eine nötige Strukturbereinigung durch eine Rettungsaktion für eine Unternehmung, die seit Jahrzehnten mit einem verfehlten Projekt eine ganze Region tyrannisiert, weiter hinauszuzögern? Ist es klug, die Stellung der Kernkraftwerk Kaiseraugst AG zu stärken, indem andere Werke ihr die übereilt und spekulativ eingekaufte Ware für die Landesversorgung abnehmen?

Der Regierungsrat von Basel-Stadt hat hierzu geschrieben: «Die Kernkraftwerk Kaiseraugst hat sich, offenbar ohne zwingende Veranlassung und in spekulativer Absicht, in Geschäfte mit radioaktivem Material eingelassen und sich dabei anscheinend verspekuliert. Das vorliegende Gesuch stellt lediglich eine Hilfskonstruktion dar mit dem Zweck, dem Kernkraftwerk bei der Lösung der aus diesem Geschäft resultierenden Probleme behilflich zu sein. Wir müssen daher das Vorhaben in dieser Form ablehnen.»

Damit kommen wir zum Stellenwert des Gesuchs im Rahmen der heutigen energiepolitischen Landschaft. Ich zitiere nochmals aus der Vernehmlassung von Basel-Stadt: «Die Vorräte an Uran, die für das geplante Kernkraftwerk Kaiseraugst AG angelegt wurden, kommen für den erwähnten Zweck aber schon deshalb nicht in Betracht, weil es sich hier erst um eine geplante Anlage handelt, für die noch nicht einmal das Bewilligungsverfahren abgeschlossen ist.»

Das ist einer der zentralen Punkte. Das Gesuch geht nämlich von der Realisierung des Atomkraftwerks Kaiseraugst aus oder will sie zumindest weiter vorantreiben. Sie kennen die Situation. Obwohl die Rahmenbewilligung erteilt ist, stehen dem Bau der Anlage in der betroffenen Region Nordwestschweiz politische Hürden im Wege, die vermutlich und hoffentlich zu hoch sein werden.

Eindeutig sollen also neue Präjudizien und Sachzwänge zugunsten eines AKW Kaiseraugst geschaffen werden. Sachzwänge bestehen aber nicht nur bei Kaiseraugst, wenn das Gesuch bewilligt wird, sondern indirekt ebenso für die weitere künstliche Förderung des Energieverbrauchs und damit des Wirtschaftswachstums, eine Entwicklung, die unser ökologisches Gleichgewicht zunehmend stärker gefährdet – denken Sie insbesondere an die vielfältigen Gefahren im Zusammenhang mit der sogenannten friedlichen Nutzung der Atomenergie!

Wir sollten uns heute gut überlegen, wie die Stimmung in der hauptsächlich betroffenen Region Nordwestschweiz ist, bevor wir entscheiden. Bedenken Sie, dass immerhin 1182 Einsprachen eingereicht wurden, unter anderem durch alle wesentlichen Umweltorganisationen. Die dabei vorgebrachten Bedenken bezüglich der Sicherheit der Anlage sind bereits vom Kommissionspräsidenten skizziert worden.

Ich fasse zusammen: Im Interesse der Landesversorgung in Kriegs- und Krisenzeiten wäre es unseres Erachtens bedeutend sinnvoller, für die heute bestehenden Kernkraftwerke direkt verwendbare Brennelemente einzulagern, statt ein Lager für Uranhexafluorid zu bauen, da diese Zwischenmaterie für die weitere Verarbeitung ins Ausland reexportiert werden muss. Angesichts der mit einer Aufbereitung im

Ausland vor allem in Krisenzeiten verbundenen Risiken erachten wir den gesetzlich geforderten Bedarfsnachweis für das im EIR in Würenlingen einzulagernde Uran als nicht erbracht. Die Auslandabhängigkeit der Schweiz im Bereiche der Versorgung mit Kernbrennstoffen könnte mit der Einlagerung von angereichertem Uran nicht verringert werden. Ich bitte Sie deshalb, unserem Nichteintretensantrag zuzustimmen oder – falls Eintreten beschlossen wird – dem Rückweisungsantrag zu folgen, oder aber, als letzte Eventualität, in der Schlussabstimmung den Bundesbeschluss abzulehnen!

**Frau Mauch**, Sprecherin der Minderheit: Ich begründe den Rückweisungsantrag der Minderheit der Kommission und werde gleichzeitig – wenn Sie gestatten, Herr Präsident – die Fraktionserklärung der SP-Fraktion abgeben.

Wir stellen fest, dass wir Kernreaktoren haben; dass wir folglich auch nukleare Brennstoffe brauchen und diese irgendwie irgendwo lagern müssen, wundert uns selbstverständlich nicht. Was uns hingegen sehr wundert, ist, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Schulrat, ein Gesuch um eine Rahmenbewilligung für die Einlagerung von Uranhexafluorid an sich selbst stellt. Das wundert uns auch jetzt noch, nachdem wir alle diesbezüglichen Erklärungen in der Botschaft und in der Kommission zur Kenntnis genommen haben.

Was uns also beschäftigt, ist nicht die Nuklearbrennstofflagerung an sich, sondern es sind die Umstände und in bezug auf diese Umstände insbesondere der Aspekt des Pflichtlagervertrages. Es handelt sich um ein sogenannt freiwilliges Pflichtlager. Die Kaiseraugst AG hat mit dem Bund einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen. Wir bestreiten die Pflichtlagerwürdigkeit für die 296 Tonnen Uranhexafluorid. Pflichtlager haben den Sinn, unser Land in Kriegs- und Krisenzeiten mit lebensnotwendigen Gütern zu versorgen. Den Kriegsfall wollen wir einmal grosszügig übersehen. Vor ungefähr zehn Jahren hat unser Kollege Leo Weber als Regierungsrat mir als Grossrätin auf die Frage, was im Kriegsfall mit den Atomreaktoren zu geschehen habe, erklärt, diese würden dann sofort abgestellt. Das ändert zwar wenig bis nichts am Risiko der radioaktiven Verseuchung durch konventionelle Bombardierungen der Reaktoren, aber es bedeutet zumindest, dass wir dann auch keinen nuklearen Brennstoff mehr brauchen.

Bleibt der Krisenfall. Wir wissen nicht, welche Art von Krisen man unterstellt, nehmen aber an, dass es zumindest keine europäische Krise sein kann, denn der Brennstoffkreislauf führt ja wieder über das Ausland, bevor das Uran im Reaktor verwendet werden kann. Kommt dazu, dass die Kaiseraugst AG gar kein Kraftwerk hat und vielleicht auch gar nie eines haben wird, um den Brennstoff zu verbrennen.

Dass die in Betrieb stehenden Werke heute eine Jahresnachladung an Brennelementen vorrätig haben, macht deutlich, dass im Zusammenhang mit dem AKW Kaiseraugst der Landesversorgungsaspekt des Uranhexafluorid-Lagers an den Haaren herbeigezogen ist. Warum? Selbst die Kaiseraugst AG macht kein Hehl daraus, dass es ihr um nichts anderes geht als um die wirtschaftlichen Vorteile des Pflichtlagerstatuts. Welches sind diese Vorteile? Sie sind finanzieller Art, indem erstens die Kaiseraugst AG zur Finanzierung des sogenannten Pflichtlagers Bankkredite zu einem Spezialdiskontsatz in Anspruch nehmen kann und zweitens der Kaiseraugst AG als Pflichtlagerhalterin ganz wesentliche Steuervorteile erwachsen, indem für die Bundessteuern eine Unterbewertung des Lagers bis zu 80 Prozent des effektiven Wertes möglich wird. Zusammengefasst resultieren daraus für die Kaiseraugst AG Einsparungen in der Grössenordnung von mehreren Millionen Franken pro Jahr.

Somit stellt die sozialdemokratische Fraktion fest, dass einmal mehr die Nuklearenergie durch Massnahmen des Bundes finanziell begünstigt wird. Einmal mehr hat dies Einfluss auf die Marktstellung aller anderen Energien, vor allem auch der einheimischen umweltfreundlichen Energien.

Aus energiepolitischen Gründen können wir daher diesem Dreh mit der Pflichtlagerhaltung nicht zustimmen. Als abso-

lutes Minimum erachten wir es, dass entsprechend dem Minderheitsantrag zu Artikel 1bis wenigstens sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit diesem Lager anfallen, von der Kaiseraugst AG übernommen werden müssen. Ich mache zum Beispiel darauf aufmerksam, dass der Schulrat um eine Rahmenbewilligung nachsucht, dass also diese Vorlage ausgearbeitet werden musste, obschon der Schulrat nie im Leben irgendwie Uranhexafluorid braucht. Vor allem aber möchte ich Sie im Namen der SP-Fraktion bitten, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen, damit der Bundesrat den Pflichtlagervertrag kündigen kann.

**Weder-Base**: Persönlich stimme ich dem Nichteintretensantrag von Herrn Ruf zu, und für die Fraktion teile ich Ihnen mit, dass wir den Antrag von Frau Mauch unterstützen.

Gegen das Gesuch der Einlagerung wurden nicht weniger als 1182 Einsprachen eingereicht. Diese Einsprachen wurden selbstverständlich und wie seit Jahren, nach althergebrachter Usanz, von den Bewilligungsinstanzen niedergeschmettert. Die Sorgen und Ängste, die darin zum Ausdruck kamen, werden überhaupt nicht berücksichtigt, werden zur Seite geschoben und übergangen, und man schlägt diesen Einsprechern ihre eigenen Papiere um die Ohren. Die AKW-Gegner kennen diese Art der Behandlung bis zum Ueberdruß. Unsere Beschwerden, Einsprachen und Rekurse wurden immer abgeschmettert, und wir durften dann noch zu guter Letzt die entsprechenden Kosten bezahlen. In diesem Zusammenhang kann ich hier sagen, dass die AKW-Gegner in der Region Basel im Laufe der letzten 15 Jahre nicht weniger als 300 000 Franken in irgendeiner Form wegen solcher Einsprachen, Rekurse und Gerichtsfälle bezahlen mussten. Uns hat man überhaupt nie Recht gegeben – das ist ja auch nicht zu erwarten. Aber man hat uns immer noch die Kosten auferlegt.

Wie alle atomaren Anlagen in der Schweiz, ist das DIORIT-Gebäude, das jetzt zur Diskussion steht, nicht gegen kriegsrische Einwirkungen gesichert, um so weniger, als natürlich unmittelbar nebenan die Reaktoren Beznau I und II stehen. Was das für die Landesverteidigung für Konsequenzen hat – darauf hat Herr Ruf ebenfalls hingewiesen –, möchte ich Ihnen aufgrund einer unverdächtigen Meldung nachweisen: Der Präsident der Akademie der Wissenschaften in der UdSSR, Alexandrow, hat am 16. Februar 1985 folgendes gesagt: «Werden bei einem militärischen Gegenschlag Atomkraftwerke getroffen (und solche Anlagen), würden in einem Umkreis von mehreren hundert Kilometern um sie herum Flächen entstehen, die für das Leben ungeeignet wären. Am stärksten wären davon die Länder betroffen, in denen die Atomenergiewirtschaft eine dichte Struktur aufweist.»

Es liegt auf der Hand, dass die USA – die Rede war an die USA gerichtet – und einige ihrer westeuropäischen Verbündeten bei gegenseitigen Nuklearschlägen ein weit höheres Risiko als die Sowjetunion eingehen würden. Damit ist die Gefahr aufgezeigt, die überhaupt in diesen Werken steckt. Aber bei diesem Geschäft wird das Wort «Pflichtlager» missbraucht. Ein Pflichtlager im Sinne der Landesvorsorge schliesst nämlich aus, dass andere Länder eine Zugriffsmöglichkeit erhalten. Im Falle dieses lebensbedrohenden Materials ist es jedoch so, dass wir es nach Frankreich reexportieren müssen, wenn wir es verwenden wollen. In Frankreich wird nämlich dieses Material zu Brennelementen verarbeitet. Uebrigens teile ich nicht die Auffassung unseres Präsidenten, wonach es mehrere Firmen gibt; soviel ich weiss, ist nur die SOCEMA in La Hague in der Lage, solche Brennelemente herzustellen.

Mit anderen Worten: Im Krisenfall hat ein fremdes Land zu unserem Pflichtlager Zugriffsmöglichkeit. Nach unserer Auffassung sind die finanziellen Vorteile der eigentliche Grund für dieses Pflichtlager. Es wird damit der Firma ermöglicht, zur Finanzierung ihres Pflichtlagers Bankkredite zu Spezialkonditionen entgegenzunehmen. Diese günstige Finanzierung ist nur möglich, weil der Bund gegenüber der finanzstarken Bank die Bürgschaft für den Kredit übernimmt. Damit kommt einerseits die KKW Kaiseraugst zu billigen

Kredit, und andererseits bleibt das Risiko beim Bund. Auch hier sehen Sie, wie der Bund die Atomwirtschaft, und in diesem Fall auch das KKW Kaiseraugst, unterstützt.

Ein weiterer Vorteil liegt auch im steuerlichen Bereich. Pflichtlagerhalter sind nämlich berechtigt, diese Pflichtlager unterbewertet in die Steuererklärung einzusetzen. Sie haben vorher von Frau Mauch gehört, dass die KKW Kaiseraugst AG, wenn wir dieses Geschäft abschliessen, davon jährlich mit mehreren Millionen Franken profitiert.

Die Regierung von Basel-Stadt – darauf hat Herr Ruf auch hingewiesen – hat bei ihrer Vernehmlassung (sie wurde bezeichnenderweise in der Botschaft nicht erwähnt) eine recht deutliche Sprache gesprochen. Sie sagt: «Die KKW Kaiseraugst hat sich offenbar ohne zwingende Veranlassung und in spekulativer Absicht ins Geschäft mit radioaktivem Material eingelassen und sich dabei anscheinend verspekuliert.» Sie sagt weiter: «Das vorliegende Gesuch stellt lediglich eine Hilfskonstruktion dar – eine Hilfskonstruktion! – mit dem Zweck, der KKW Kaiseraugst AG bei der Lösung der nun aus diesen Geschäften resultierenden Probleme behilflich zu sein.» Soweit der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt. Dabei müssen Sie noch wissen, dass die Verfasser dieser Zeilen nicht einmal grundsätzliche AKW-Gegner sind.

Mit anderen Worten: Hier geht es um ein Geschäft, das wir absegnen sollen für die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG; die sich hinter unserem Buckel ins Fäustchen lachen wird; das Pflichtlager, das zu diesem Geschäft den Vorwand bildet, nützt uns überhaupt nichts, weil wir ja, wie gesagt, das Material im Kriegsfall oder in Krisenzeiten wieder reexportieren müssen.

Wir haben überhaupt keinen Grund, ein solches Geschäft mitzutragen.

Ich bitte Sie persönlich, den Antrag auf Nichteintreten zu unterstützen, und im Namen meiner Fraktion bitte ich Sie – falls Sie, wie zu erwarten ist, meinem Antrag nicht entsprechen –, dem Antrag von Frau Mauch zuzustimmen. Wir sollten uns nicht in ein solches finanzielles Abenteuer einlassen.

**Giger:** Die freisinnig-demokratische Fraktion ist für Zustimmung zum Bundesbeschluss über die Genehmigung der Rahmenbewilligung für ein Lager mit angereichertem Uran in Würenlingen.

Obwohl die Eidgenossenschaft über das EIR Eigentümerin dieser DIORIT-Anlage Würenlingen ist, bedarf der Entscheid des Bundesrates über die Erteilung der Rahmenbewilligung der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

Die für die Erteilung der Rahmenbewilligung geforderten Kriterien dürften erfüllt sein: 1. Sicherheit der Anlage, 2. Bedarfsnachweis im Inland, 3. die Beherrschung in der Nukleartechnik.

Nachdem den Sicherheitsüberlegungen eindeutig Nachachtung verschafft wird und der Bedarf von Uranbrennstoff für unsere Kernkraftwerke ebenso klar feststeht, bitten wir Sie, dem Nichteintretensantrag Ruf keine Folge zu geben, ebenso den Rückweisungsantrag der Kommissionsminderheit abzulehnen.

Die Rahmenbewilligung ist mit der Auflage verbunden, dass der Kernbrennstoff, falls er im Kernkraftwerk Kaiseraugst nicht benötigt wird, in den übrigen Anlagen im Inland zur Verwendung gelangt. Eine Vorratshaltung von Brennstoff liegt eindeutig im Interesse der Energiewirtschaft und damit im Interesse unseres gesamten Landes schlechthin. Der Delegierte für Pflichtlager betrachtet das Uranhexafluorid nach wie vor als pflichtlagerwürdig, obwohl es im Bedarfsfall zuerst zu fertigen Brennelementen aufgearbeitet werden müsste. Der schwierigste Schritt im Brennstoffkreislauf, die Anreicherung, ist jedoch bereits vollzogen, und die Verarbeitung zu Brennelementen kann deshalb an verschiedenen Orten bewerkstelligt werden.

Wir stellen in Abrede, dass die Elektrizitätswirtschaft jede Menge staatlicher Privilegien beanspruche. Wir treten auch entschieden der Auffassung entgegen, dass unter dem Vorwand der freiwilligen Pflichtlagerhaltung versucht würde,

finanzielle Vorteile im Sinne von billigen Bankkrediten und steuerlichen Vorteilen herauszuwirtschaften. Für den Bund entsteht aus der Pflichtlagerhaltung nur ein theoretisches Risiko, indem er lediglich Garantie für Bankkredite leistet. Dank Vermietung des stillgelegten Reaktors kann der Bund sonst kaum genutzten Raum verwenden. Wir müssen doch zufrieden sein, dass es überhaupt eine Gemeinde gibt, die dieses Material bei sich einlagert.

Wir ersuchen Sie, die Anträge auf Nichteintreten und Rückweisung abzulehnen und dem Bundesbeschluss zuzustimmen.

**Neuenschwander:** Die SVP-Fraktion tritt für die Erteilung der Rahmenbewilligung ein, wonach die 200 Tonnen angereichertes Uran in Form von Uranhexafluorid ( $UF_6$ ) im stillgelegten Reaktorgebäude des Eidgenössischen Instituts für Reaktorforschung (EIR) einzulagern seien. Wir haben dabei von der interessanten Rechtslage Kenntnis genommen, die darin besteht, dass der Bund als Eigentümer des EIR bei sich selber um die Bewilligung für die Lagerung nachsuchen muss. Es handelt sich dabei um eines der seltenen In-sich-Verfahren, das jedoch juristisch einwandfrei und im übrigen dadurch politisch abgesichert ist, dass das Parlament die vom Bundesrat erteilte Bewilligung genehmigen muss.

Die Energiekommission hat sich ernsthaft und einlässlich mit den Einwänden gegen die Lagerung des  $UF_6$  in den Räumen des ehemaligen Kernreaktors des EIR auseinandergesetzt. Nach unserer Auffassung konnten dabei von den Energiefachleuten alle Bedenken ausgeräumt und alle Einwände entkräftet werden. Dies hindert freilich die eingeschworenen Atomgegner nicht und wird sie nicht hindern, ihre technisch und wissenschaftlich längst widerlegten Behauptungen zu wiederholen und weiterhin düstere Prophезeungen vom kommenden Unheil in die Welt zu setzen, das nach menschlichem Ermessen nie eintreten kann. Ohne jede Hemmung werden dabei zum Zweck der Verängstigung des Volkes auch einwandfrei widerlegte Tatbestände wiederholt, wofür ich nur ein einziges kleines Beispiel anführen möchte. Die Gegner behaupten, Behälter mit ihrem gefährlichen Material seien lediglich gegen einen Sturz aus einem Meter Höhe beschädigungssicher ausgelegt. Sie müssen aber bei einer Einlagerung in Würenlingen 7 Meter hoch gehoben werden. Es liegen indessen Ergebnisse von Typentests vor, die beweisen, dass die Behälter einen Fall aus 9 Meter Höhe unbeschadet überstehen. Ähnliches liesse sich gegenüber anderen Sicherheitsanzweiflungen anführen.

Als bedeutsam betrachtet die SVP-Fraktion den Aspekt der Landesversorgung im Krisenfall. Die vorgesehene Lagerung von  $UF_6$  erhöht zweifellos die Sicherung der Versorgung mit Kernbrennstoff, auch wenn  $UF_6$  in dieser Form nicht direkt verwendet werden kann. Aber besser ist es immerhin – das möchte ich auch Herrn Ruf sagen –, das Materiallager in der Schweiz und nicht im Ausland zu haben; überdies kann es mit einiger Sicherheit auch bei uns der Brennelementfabrikation zugeführt werden. Bei einer Lagerung im Ausland wäre dies mit Sicherheit nicht möglich.

Im weiteren ergibt sich die Bejahung der Vorlage zwangsläufig dadurch, dass der Bedarf für ein weiteres Kernkraftwerk vom Bundesrat und von der Parlamentsmehrheit in bezug auf Kaiseraugst anerkannt worden ist. In diesem Lichte gesehen, ergibt sich auch der zwingende Bedarf nach Lagerung von mindestens einem Jahresquantum, das wären diese 200 Tonnen, von selbst. Die Nörgelei der Gegner an der Frage der Pflichtlagerhaltung ist ebenfalls unverhältnismässig, was allerdings ins Bild der grundsätzlichen Atomgegner passt, deren Vertreter konsequent auch an den wissenschaftlich anerkannten und wirtschaftlich nachgewiesenen und vor allem an den durch Volks- oder Parlamentsmehrheit bekräftigten Tatbeständen der Nuklearkwirtschaft rütteln.

Ich ersuche den Rat, sich davon nicht irremachen zu lassen, und bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, auf den Bundesbeschluss einzutreten und ihn gutzuheissen.

**Frau Fetz:** Bei diesem Geschäft zeigt sich einmal mehr, wie sehr der Bundesrat bereit ist, die wirtschaftlichen Interessen der Energiewirtschaft à tout prix zu unterstützen, auch wenn sie der Sicherheit und den Anliegen grosser Bevölkerungsteile widersprechen. Die Eidgenossenschaft ersucht, vertreten durch den Schulrat, um die Rahmenbewilligung zur Einlagerung von 200 Tonnen Uranhexafluorid. Ein eidgenössisches Gremium, das zum Zwecke der Forschung das Institut für Reaktorforschung betreibt, ersucht um die Bewilligung, wohlverstanden für Material, welches einem privaten Dritten gehört. Ein solches Vorgehen wird von unserer Fraktion entschieden zurückgewiesen.

Bei dieser Vorlage dürfen zwei Tatsachen, die mehr im Hintergrund sind, nicht vergessen werden: zum ersten die Interessen des Bundes. Bis heute wird die technologische und politische Option für eine atomare Bewaffnung in der Schweiz offengelassen. Trotz Unterzeichnung des Atomsperrvertrages hat der Bundesrat in seiner Botschaft betreffend den Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen 1974 folgendes geschrieben: «Die Beschaffung eines strategischen Abschreckungspotentials liegt ausserhalb unserer Möglichkeit. Eine Nuklearbewaffnung für den operativen Gebrauch vermöchte hingegen den Dissuasionswert unserer Armee entschieden zu erhöhen.»

Sie hören richtig, der militärischen Option dient insbesondere das Festhalten an der Plutoniumtechnologie, welche zur Hauptsache in dem vom Bund finanzierten EIR in Würenlingen betrieben wird. Ein klassisches Beispiel für die militärisch-industrielle Verflechtung!

Der Bund betreibt eine Forschungspolitik unter der bevorzugten Förderung der harten Technologie. 1983 beispielsweise wurden 46 Prozent der Forschungsausgaben des Bundes für die harte Technologie, also Atom-, Landesverteidigungs- und Weltraumforschung ausgegeben. Und gleichzeitig deckt man die Machenschaften der privaten Industrie. Damit komme ich zu den Interessen der Kernkraftwerk Kaiseraugst AG. Ich möchte Sie hier an den Uranhandel der Kaiseraugst AG mit Südafrika im Herbst 1981 erinnern. Unter Umgehung des internationalen Boykotts und im Wissen darum, dass Südafrika den Atomsperrvertrag nicht unterzeichnet hat, hat die KWK angereichertes Uran dorthin verkauft. Wie der Bundesrat solche Machenschaften deckt, zeigt die Beantwortung der Interpellation von Ruth Mascarin in dieser Sache. Entweder weiss der Bundesrat von nichts, weil er nicht zuständig ist, oder er will nichts wissen, weil er sich zur konkreten Sache nicht äussern will.

In der vorliegenden Botschaft wird dieser Skandalhandel, der eindeutig die Nonproliferationsverpflichtungen unterlaufen hat, mit dem lapidaren Satz abgetan: «Zu ihrer finanziellen Entlastung verkaufte die KWK 1981 einen Teil davon.» Punkt – nichts mehr! So etwas nennt sich dann Transparenz in der Informationspolitik. Und für die KWK, die – wie Sie alle wissen – gar kein AKW hat, ersucht der Bund um die Rahmenbewilligung für angereichertes Uran. Mit dieser finanziell äusserst günstigen Zwischenlagerung von grossen Mengen Uranhexafluorid erhält die Kaiseraugst AG auch die Möglichkeit, gleichsam unter staatlicher Aegide, international mit den Preisbewegungen von Uran zu spekulieren.

Die Lagerung von Uran in Würenlingen dient so bloss den privaten Interessen der Kaiseraugst AG.

Der Bundesrat als notorischer AKW-Befürworter geht bei seiner Argumentation auf die dubiosen Geschäftspraktiken der Kaiseraugst AG selbstverständlich nicht ein, sondern kolportiert die von den Gesuchstellern angeführten Argumente: das Lager sei sicher, notwendig, der vorsorglich abgeschlossene Pflichtvertrag sei wertvoll für den Fall krisenbedingter Bedrohung unseres Landes. In diesem Sinne werden die Bestrebungen der Kaiseraugst AG, deren Aktien zu 35 Prozent in ausländischem Besitz sind, zum Landesinteresse hochstilisiert.

Unsere Fraktion ist da zusammen mit namhaften Umwelt- und Anti-AKW-Organisationen ganz anderer Meinung. Schon die Lagerung von Uranhexafluorid ist ein gewisses Sicherheitsrisiko, weil die möglichen Folgen dieser hochgift-

tigen, aggressiven und leichtflüchtigen Verbindung heute noch kaum abgeschätzt werden können. Vor allem auch wird über die Folgen von niederen Strahlungsmengen überhaupt nicht gesprochen. Dass diese aber gefährlicher sind, als wir bis jetzt angenommen haben, hat sich in wissenschaftlichen Untersuchungen, die erst kürzlich veröffentlicht worden sind, gezeigt.

Ferner muss dieses Uran vor seiner Verwendung in jedem Fall im Ausland zu Brennstäben aufbereitet werden. Das Argument Krisenvorsorge entfällt damit, der Pflichtlagervertrag ist absolut unnötig! Uebrigens – das hat Frau Mauch gesagt –, die AKW werden bei uns bei erhöhter Gefahr sowieso abgestellt. Hier also von Krisenvorsorge zu sprechen, ist reinste Demagogie.

Ueber den Bedarf brauchen wir keine Worte zu verlieren. Das AKW Kaiseraugst ist nicht nötig und wird auch nicht gebaut. Etwas anderes wird der Widerstand der betroffenen Bevölkerung in der Region gar nicht zulassen.

Aus all den genannten Gründen unterstützt unsere Fraktion den Antrag der Kommissionsminderheit, Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat mit der Auflage, den Pflichtlagervertrag mit der Kaiseraugst AG aufzuheben.

**Keller:** Als Vertreter der engeren Region, in die dieses Lager zu liegen kommt, spreche ich zu Ihnen.

Wir dürfen festhalten, dass einmal mehr der Aargau, die Region unteres Aaretal, die Gemeinde Würenlingen einen wesentlichen Beitrag an die atomare Energiepolitik unseres Landes leistet. Ich darf Ihnen sagen, dass wir bereit sind, diesen Beitrag zu leisten, dass es aber – das dürfen Sie auch wissen – keine Selbstverständlichkeit ist. Wir sind uns bewusst, dass wir damit einen wichtigen Dienst im Gesamtinteresse erbringen.

Auch im Aargau stellt sich gelegentlich die Frage: Warum dieser Kanton, warum nur dieser Kanton? Wir stellen uns gelegentlich auch die Frage, ob diese Politik, die wir als richtig erachten, nicht solidarisch auch von anderen Kantonen, anderen Gegenden dieses Landes mitgetragen werden sollte.

Zur Stimmungslage darf ich hier noch erwähnen, dass beispielsweise das Postulat Wyss, das nach Standortvarianten für Kaiseraugst gesucht und von einem Leibstadt II, von einem Beznau III gesprochen hat, bei uns einigen Staub aufgewirbelt hat. Wir sind froh, dass der Bundesrat dieses Postulat ablehnt. Wir erwarten, dass unsere Bereitschaft beim Bund die gebührende Anerkennung für den Aargau, die Region und die Gemeinde Würenlingen findet. Die Bundesbehörden dürfen sich durchaus etwas einfallen lassen, wie diese Bereitschaft zu honorieren ist.

Wir appellieren auch an die Solidarität anderer Kantone und Regionen des Landes, etwa mit Blick auf die NAGRA, die Belastungen der atomaren Energiepolitik in ähnlicher Weise mitzutragen, wie wir das zu tun bereit sind.

In diesem Sinne bin ich für Zustimmung zur Rahmenbewilligung für das Lager in Würenlingen.

**M. Brélaz:** Le problème qui nous est posé aujourd'hui ne doit pas être uniquement traité en termes d'opposition ou d'approbation de l'énergie nucléaire comme de nombreux orateurs l'ont fait jusqu'à maintenant. Il s'agit de l'analyser à la fois sous des aspects stratégiques et légaux, ainsi que sur le plan de la clause du besoin.

A propos des aspects stratégiques tout d'abord, on peut s'étonner que cette installation dont les dangers sont avant tout chimiques puisque c'est essentiellement l'acide fluorhydrique, si par malheur il devait y avoir un «pépín», qui poserait des problèmes, se trouve en bordure de l'Aar. En effet, l'hexafluorure d'uranium crée de graves difficultés en cas de contact avec des liquides. En outre – c'est un aspect plus amusant du problème, si ce n'est plus triste – cette installation se situe juste à côté d'une majorité des experts en énergie atomique de Suisse. Si par hasard, il devait y avoir un malheur, on aurait stratégiquement éliminé une bonne partie des gens compétents en la matière. Cependant, ce ne sont pas ces questions qui nous intéressent le



Antrag des Bundesrates mit seiner Antwort bald zugestellt erhalten.

Aufgrund der vorgebrachten Ueberlegungen bin ich für Eintreten auf diese Vorlage.

**Sager:** Es ist das Votum von Herrn Weder, das mich an dieses Pult bringt, insbesondere sein Bezug auf den Präsidenten der sowjetischen Akademie der Wissenschaften, Herrn Alexandrow. Hier sind einige Anmerkungen unumgänglich, Herr Weder.

1. Es handelt sich um den gleichen Herrn Alexandrow, der vor wenigen Jahren erklärt hat, die Antikernkraftwerkbewegung im Westen sei von den Elektrizitätsgesellschaften aus wirtschaftlichen Gründen ferngesteuert. Er hat sie als irreführende Bewegung bezeichnet.

2. Herr Alexandrow ist in einem gewissen Ausmass für die Energiepolitik seines Landes mitverantwortlich, die es als vereinbar bezeichnet, dass in der 4-Millionen-Stadt Leningrad, mitten in der Stadt, ein Atomkraftwerk mit mehrfacher Kapazität – im Vergleich mit der für Kaiseraugst geplanten – errichtet worden ist und weiter ausgebaut wird.

3. Herr Alexandrow hat nicht die geringste Absicht – einschliesslich des Politbüros und Herrn Gorbatschow –, westliche Nuklearanlagen zu bombardieren. Erinnern Sie sich daran, dass die Sowjetunion eine Friedensmacht ist. Ich sage das ohne Ironie. In bezug auf die Option eines militärischen Krieges ist die Sowjetunion eine Friedensmacht. Herr Alexandrow hat auch nicht die geringste Angst, dass der Westen solche Anlagen in der Sowjetunion bombardieren könnte.

Der Sinn der Aussage von Herrn Alexandrow vom Februar dieses Jahres ist, den Leuten im Westen, die aus psychologischen Gründen auf Angst anfällig sind, diese Angst zu erhalten.

**Euler, Berichterstatter:** In meinem Eintretensvotum habe ich die Auffassung der Kommissionsmehrheit – so glaube ich – sehr umfassend dargelegt. Sie werden nach dieser gewaltigen Diskussion aus begreiflichen Gründen aber verstehen, dass ich dieses Geschäft betreffend die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG, gelinde gesagt, jetzt nicht mit Ueberzeugung vertreten kann.

Alle diejenigen, die, wie ich selbst, ein Atomkraftwerk in Kaiseraugst im besonderen und auch weitere Atomkraftwerke grundsätzlich ablehnen, können dieser Rahmenbewilligung für ein Uranlager in Würenlingen sicher nicht zustimmen.

Selbst bei grösster Objektivität fällt es in guten Treuen schwer, ein unfertiges Zwischenprodukt wie das Uranhexafluorid, das erst im Ausland zu Brennelementen aufbereitet werden muss, als pflichtlagerwürdig für Krisenzeiten zu bezeichnen. Selbst ein Tausch in Krisenzeiten – unfertiges Zwischenprodukt auf der einen Seite für fertige Brennelemente auf der anderen Seite, wie argumentiert wird – erscheint mehr als fragwürdig. In Krisenzeiten, wenn auch der Grenzverkehr behindert ist oder gar die Grenzen geschlossen sind, ist Getreide für Brot, das wir im Inland lagern, ist Erdöl für die Heizung, ist Stahl für die Industrie sofort greifbar und steht zur Verfügung, Brennelemente aus Uranhexafluorid aber eben nicht. Es bleibt mir – und das kann ich Ihnen nicht verhehlen – der unangenehme und schale Geschmack, der Bund greife der Kernkraftwerk Kaiseraugst AG zu deren finanziellem Vorteil unter die Arme. Die Kommissionsmehrheit teilt aber die Auffassung des Bundesrates, wie sie in der Botschaft zum Ausdruck kommt und auch im Eintretensvotum von Herrn Cavadini und von mir dargestellt worden ist.

Den entsprechenden Antrag habe ich hier zu bekräftigen, was auch beinhaltet, den Nichteintretensantrag von Herrn Ruf und den Rückweisungsantrag von Frau Mauch abzulehnen.

**M. Cavadini, rapporteur:** De même que le président de la commission, nous dirons que notre introduction nous dispense d'apporter d'autres compléments à la discussion qui

nous occupe ici. N'avons-nous pas très souvent entendu le credo respectif des partisans de l'énergie nucléaire et des opposants à cette forme d'énergie? Aucun des opposants connus à l'énergie nucléaire ne s'est prononcé en faveur de l'entreposage, aucun des partisans de l'énergie nucléaire ne s'y est opposé; le présent débat est influencé par nos sensibilités respectives.

Nous nous bornerons à faire deux remarques. Tout d'abord, nous voudrions rappeler à Mme Mauch et à ceux qui ont soutenu cette thèse que l'autorisation d'entreposage donnée à Kaiseraugst SA est subordonnée à une convention que cette société doit passer avec les autres centrales nucléaires, de telle manière que si Kaiseraugst ne se faisait pas, les autres centrales suisses pourraient bénéficier de cet entreposage. On ne préjugerait donc en aucune façon de la décision finale sur Kaiseraugst. C'est donc pour nous une raison essentielle de répéter que cette convention doit être acceptée.

Enfin, il faut ajouter que l'analyse des avantages économiques et fiscaux dont aurait bénéficié indûment la société de Kaiseraugst n'a pas été vérifiée par la commission. Nous continuons donc à vous engager à entrer en matière sans autre.

**Bundesrat Schlumpf:** Es wurde hier einmal vor langer Zeit von einem Bundesrat gesagt: «Was hier behauptet wurde, das ist so falsch, dass nicht einmal das Gegenteil richtig wäre.»

Einzelne der Ausführungen, die gemacht wurden, würden einer solche Qualifikation durchaus rufen, nicht alle. Aber ich möchte Sie doch bitten, beim Thema zu bleiben. Und das Thema – es wurde jetzt gerade wieder von Herrn Cavadini in Erinnerung gerufen –, das das Parlament zu behandeln hat, ist nur die Frage: Genehmigung einer vom Bundesrat erteilten Rahmenbewilligung für ein solches Lager?

Es würde nicht zum Thema gehören, ob eine Vermietung eines Bundesobjektes – also dieses DIORIT-Gebäudes – erfolgen soll, weil die Bundesversammlung dazu nicht Stellung zu nehmen hat, nicht einmal der Bundesrat; dafür sind andere Bundesinstanzen zuständig. Nur weil eine Vermietung für die Lagerhaltung in Frage steht, ist für diese Zweckbestimmung – es ist eben eine andere als die bisherige – das Rahmenbewilligungsverfahren nötig. Und auch die Fragen im Zusammenhang mit der Pflichtlagerhaltung – ich werde darauf noch eingehen – haben an sich keinen Bezug zur Frage Rahmenbewilligung und *vice versa*. Ob Pflichtlagerhaltungsrechte in Frage stehen oder nicht, ist von den zuständigen Instanzen völlig unabhängig von der Rahmenbewilligung zu prüfen. Das sind nicht wir hier. Wir haben uns nicht mit der Frage zu befassen, ob jemand Anspruch auf gesetzliche Leistungen nach den Landesvorsorgebestimmungen hat. Aber ich werde trotzdem noch kurz dazu etwas sagen.

Also Thema ist die Rahmenbewilligungsgenehmigung, Frau Fetz, wir wollen bei diesem Thema bleiben. Wir können doch hier in diesem Zusammenhang nicht quasi eine Debatte über ein energiepolitisches Programm oder über die Kernenergieverwendung in diesem Lande führen. Aber eines möchte ich doch zu Ihren Ausführungen sagen, Frau Fetz, ob Sie es hören wollen oder nicht: In diesem Zusammenhang kann von Machenschaften überhaupt keine Rede sein, auch nicht von Pflichtverletzungen der Bundesbehörden. Sie haben soviel Unrichtiges gesagt, dass eine Richtigstellung schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich wäre, sie ist aber auch nicht nötig.

Eines immerhin: Sie haben den Fall Südafrika erwähnt. Bei einiger Sorgfalt ist festzustellen, dass wir damit überhaupt nichts zu tun haben, aus dem ganz einfachen Grund, weil dieses Uran – ich glaube, es war im Jahre 1981 – von der Gesellschaft in Frankreich direkt nach Südafrika verkauft wurde. Frau Fetz, ich kenne die Akten, das ist vielleicht gelegentlich ein Unterschied zu gewissen Parlamentariern. Es war Uran, das überhaupt nie in unserem Lande war und deshalb auch nie schweizerischer Hoheit und Bewilligungspflicht unterstand. Schon aus diesem Grunde kann von

einer Pflichtverletzung durch Bundesbehörden nicht die Rede sein. Die Rollenverteilung in bezug auf die Frage der Anwendung demagogischer Argumente in diesem Zusammenhang überlasse ich dem Rat.

Thema ist also die Rahmenbewilligungsgenehmigung für die Einlagerung von Uranhexafluorid in diesem dem Bund gehörenden Gebäude. Herr Euler, es stimmt natürlich, verschiedene Votanten haben das gesagt: es ist etwas eigenartig, dass Bundesrat und Parlament quasi dem Bund selbst eine solche Rahmenbewilligung zu genehmigen haben. Das ist sicher nicht der normale Sachverhalt solcher Bewilligungsverfahren. Ist es aber nicht ein Gütezeichen für unsere legalistische Ordnung, dass wir sogar den Bund als Eigentümer eines solchen Objektes den genau gleichen Verfahrens- und Bewilligungsbestimmungen unterstellen wie jeden Dritten auch? Das muss aber im Zuge künftiger Revisionen modifiziert werden. Es ist eine etwas eigentümliche Situation.

Zur Frage von Herrn Humbel: Die Einwände gegen dieses Vorhaben stammten zu etwa 5 Prozent aus dem Kanton Aargau und zu 95 Prozent aus der übrigen Schweiz, mit einem Schwerpunkt in Basel. Nationalrat Humbel hat weiter gefragt, warum in einem solchen Mietvertrag nicht auch eine Entschädigung an die Standortgemeinde oder -region vorgesehen werde: Das kann nicht Aufgabe des Vermieters Bund sein. Der Bund handelt als Objektvermieter an die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG. Als Vermieter kann er nicht Auflagen machen für Leistungen an Dritte. Ob auf Intervention der aargauischen Behörden noch etwas nachgeholt werden kann, könnte ich nicht beantworten, weil ich mich mit diesem Mietvertrag wirklich nie beschäftigt habe. Nun eine Feststellung: Bei derartigen Rahmenbewilligungen geht es um Polizeibewilligungen. Auf solche Polizeibewilligungen hat jedermann überall in diesem Lande einen Rechtsanspruch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rahmenbewilligung sind in diesem, wie in allen andern Fällen, dreierlei Natur:

1. Die Sicherheit muss gegeben sein; das wurde von den zuständigen Instanzen geprüft und bejaht.
2. Die schweizerische Beherrschung. Die steht bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Eigentümerin doch sicher ausser Zweifel.
3. Der Bedarf muss auch bejaht werden.

Das sind die *essentialia negotii*; das sind die Elemente, die man bejahen muss, wenn man die Rahmenbewilligung erteilen will.

Es wurden Nebenfragen ins Feld geführt, vor allem im Zusammenhang mit dem Nichteintretensantrag von Herrn Ruf und dem Rückweisungsantrag von Frau Mauch und Herrn Weder. Dazu einige Ausführungen.

Nationalrat Ruf, Sie bestreiten die Bedarfsbeurteilung und den Sinn einer solchen Uranhexafluorid-Lagerhaltung. Da muss ich Ihnen sagen: Auch in der Diversifikation von Rohstoffen, welche beispielsweise der Energieproduktion dienen können, liegt eine Möglichkeit zur Verbesserung der Vorsorge für Kriegs- und Krisenzeiten, weil man dann nicht einseitig abhängig ist (beispielsweise mit 67 Prozent vom Erdöl, von Erdgas oder anderen Substanzen). Auch die Diversifikation der Energien oder der Rohstoffe für die Energieproduktion liegt in diesem Sinne im Landesinteresse. Diese 200 Tonnen Uranhexafluorid, die gelagert werden sollen, sind nicht nur für Kaiseraugst, sondern, falls Kaiseraugst nicht gebaut wird – Herr Künzi hat das mit Recht herausgestrichen –, müssen sie für alle anderen Kernkraftwerke der Schweiz zur Verfügung stehen.

Das ist ein Punkt der Rahmenbewilligung, die der Bundesrat erteilt hat. Dass im Krisenfall ein Zugriff nur auf 50 Prozent dieser eingelagerten Materialien erfolgen könnte, ist eine Bestimmung im Zusammenhang mit der Pflichtlagerhaltung, die auch in anderen Fällen gilt. 50 Prozent sollen unternehmensintern durch Kaiseraugst eingesetzt werden können, und die anderen 50 Prozent sollen für weitere Produktionsstätten zur Verfügung stehen.

Von einem spekulativen Geschäft, wie Sie vermuten, kann

wirklich keine Rede sein. Die nukleare Produktion macht seit Leibstadt beim Strom 40 Prozent aus. Wir produzieren jetzt über 20 Milliarden kWh aus Kernkraftwerken bei einer Totalproduktion von gut 50 Milliarden kWh. Diese gesamte nukleare Energieversorgung liegt im Landesinteresse. Die Vorratshaltung in dieser Form ist damit zur Absicherung der Landesversorgung in Kriegs- und Krisenzeiten zweifellos geboten. Die Minderheit, vertreten durch Frau Mauch, beanstandet den Pflichtlagervertrag an und für sich und sieht darin Begünstigungen. Das kann sicher nicht so beurteilt werden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil unter gleichen Voraussetzungen und unter dem Gesichtspunkt der Vorratshaltung jedermann die gleiche Behandlung verlangen kann. Es geht hier nicht um Kaiseraugst, es geht hier auch nicht generell um Kernkraftwerke, sondern um die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen für die Vorratshaltung. Vorteile, die mit einer solchen Pflichtlagerhaltung *ex lege* verbunden sind – steuerliche Vorteile oder eben auch Garantieleistungen für den Fall eines Ausfalles gegenüber den Banken (die gewähren ja den Kredit, nicht der Bund) – sind legitim. Es wäre krass rechtswidrig, wenn man sie in einem Falle nicht gewähren würde, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen – nicht des Atomgesetzes, sondern der Landesversorgung – gegeben sind.

Das wurde durch Herrn Flachs und die zuständige Amtsstelle beurteilt, und es wurde bejaht, dass hier ein klarer Tatbestand der freiwilligen Pflichtlagerhaltung nach Massgabe des Gesetzes vorliegt und dass deshalb derjenige, der diese Vorratshaltung betreibt, Anspruch auf die Garantieleistung des Bundes und natürlich auch auf die entsprechende fiskalische Belastung des Lagergutes hat. Das ist kein Dreh, das ist keinerlei Begünstigung, im Gegenteil: Wenn man es in einem solchen Falle nicht machen würde, wäre das krass rechtswidrig, das wäre willkürlich, weil man dann in einem Einzelfall das nicht gewähren würde, was kraft Gesetzes für solche Sachverhalte beansprucht werden kann.

In meinen Augen würde das einfach auf eine Strafaktion gegenüber der Kernenergie hinauslaufen.

Nationalrat Weder: Auch Sie haben hier einen Missbrauch der Pflichtlagerhaltungsnormen und wirtschaftliche Gesichtspunkte gesehen. Ich muss auch Ihnen sagen: keine Spur davon. Aber ich muss Ihnen auch noch eine rein tatbeständliche Berichtigung mitteilen. Die Aufbereitung von Uranhexafluorid würde nicht nur in Frankreich gemacht. Viel wichtiger für diese Aufbereitung ist die Bundesrepublik. Sie kann noch in vielen Ländern gemacht werden. Man darf sie nicht verwechseln mit der Wiederaufbereitung von abgebrannten Brennstäben: die wird in La Hague ausgeführt. Aber das hat mit der Verfügbarmachung von Uranhexafluorid für eine künftige Verwendung als Brennelement in den Kernkraftwerken überhaupt nichts zu tun. Dieses Uranhexafluorid kann in vielen Ländern, auch in Frankreich und in der BRD, jederzeit zu Brennstäben aufgearbeitet werden – im Unterschied zu den abgebrannten Brennelementen.

Mit dem Eigentum an diesen Gebäuden hat das gar nichts zu tun. Die Frage wäre für uns genau die gleiche, wenn die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG eine solche Lagerhaltung in einem Gebäude eines anderen Eigentümers an einem anderen Ort machen wollte. Auch dann wäre – wenn die Voraussetzungen gegeben sind – die Rahmenbewilligung zu erteilen, nur hätten wir nicht dieses komische Zusammentreffen, als Eigentümer dieses DIORIT-Gebäudes auch Empfänger der Rahmenbewilligung zu sein. Aber rechtlich wäre die genau gleiche Lage gegeben.

Abschliessend möchte ich sagen: Wenn Sie Eintreten ablehnen würden, weil Sie nicht wollen, dass für diese Lagerhaltung Pflichtlagernormen – gesetzliche Normen – zur Anwendung kommen, oder wenn Sie die Rahmenbewilligung ablehnen würden, weil Sie darin spekulative oder wirtschaftliche Umgehungen sehen, dann würden wir mit einer so begründeten Verweigerung der Rahmenbewilligung eine ganz klare Rechtsverletzung begehen.

Ich möchte Sie bitten, auf die Vorlage einzutreten und Rückweisung abzulehnen.

**Präsident:** Wir befinden über Eintreten. Herr Ruf-Bern hat einen Nichteintretensantrag gestellt. Dieser wird von Herrn Weder-Basel unterstützt. Kommission und Bundesrat lehnen diesen Nichteintretensantrag ab.

*Abstimmung – Vote*

|                                           |            |
|-------------------------------------------|------------|
| Für den Antrag Ruf-Bern (Nichteintreten)  | 12 Stimmen |
| Für den Antrag der Kommission (Eintreten) | 91 Stimmen |

**Präsident:** Wir kommen zum Rückweisungsantrag der Minderheit.

*Abstimmung – Vote*

|                                           |            |
|-------------------------------------------|------------|
| Für den Rückweisungsantrag der Minderheit | 50 Stimmen |
| Dagegen                                   | 94 Stimmen |

*Detailberatung – Discussion par articles*

**Titel und Ingress, Art. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule, art. 1**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 1bis (neu)**

*Antrag der Kommission*

*Minderheit*

(Mauch, Borel, Lanz, Maeder-Appenzell, Nussbaumer, Wick)  
Sämtliche der Eidgenossenschaft aus der Vorlage entstehenden Kosten sind vollumfänglich von der Kernkraftwerk Kaiseraugst AG dem Bund zurückzuzahlen.

**Art. 1bis (nouveau)**

*Proposition de la commission*

*Minorité*

(Mauch, Borel, Lanz, Maeder-Appenzell, Nussbaumer, Wick)  
La totalité des coûts qui résultent du projet pour la Confédération doivent lui être remboursés intégralement par la SA Energie nucléaire de Kaiseraugst.

Bundesrat **Schlumpf:** Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Es entstehen hier nicht besondere Verfahrens- oder andere Kosten. Soweit es um die Ueberlassung des Gebäudes geht, ist ein Mietzins zu entrichten. Wenn ich mich recht erinnere, steht ein solcher von 300 000 Franken im Jahr in Frage, und das dürfte eine angemessene Entschädigung für das sein, was der Bund zur Verfügung stellt.

*Abstimmung – Vote*

|                               |            |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Minderheit | 52 Stimmen |
| Dagegen                       | 86 Stimmen |

**Art. 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

|                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| Für Annahme des Beschlussentwurfes | 92 Stimmen |
| Dagegen                            | 40 Stimmen |

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

84.221

## Parlamentarische Initiative Atomkraftwerke. Moratorium

### Initiative parlementaire

### Centrales nucléaires. Moratoire

#### Wortlaut der Initiative

In allen Atomkraftwerken (und Wiederaufbereitungsanlagen) fallen radioaktive Abfälle an, die zum Teil Jahrtausende von Mensch und Umwelt ferngehalten werden müssen, weil sie sonst Krebs und Erbschäden verursachen. Die risikolose Beseitigung des Atommülls stellt die Menschheit vor äusserst schwierige Probleme. Weltweit gibt es dafür keine Lösung, und es steht auch keine in Aussicht.

Nebst dem zeigen neueste Untersuchungen, dass die Emissionen aus A-Werken am Waldsterben mitverantwortlich sein können.

Das Parlament wird eingeladen, möglichst rasch einen dringlichen Bundesbeschluss zu erlassen, der ein Moratorium von mehreren Jahren für alle auf dem Gebiet der Schweiz geplanten und im Bau befindlichen Atomkraftwerke vorsieht.

#### Texte de l'initiative

Toutes les centrales nucléaires (et installations de retraitement du combustible) produisent des déchets radioactifs qui doivent être stockés, pour certains pendant des milliers d'années, loin des hommes et de leur environnement, car ils peuvent provoquer des cancers et des troubles génétiques. L'élimination sans risque des déchets nucléaires pose à l'humanité un problème extrêmement difficile. Or, aucun pays n'a encore trouvé de solution et il n'y en a même pas en vue.

En outre, des enquêtes toutes récentes montrent que les émissions des centrales nucléaires pourraient avoir contribué au dépérissement des forêts.

Le Parlement est invité à édicter, le plus rapidement possible, un projet d'arrêté fédéral urgent, instituant un moratoire de plusieurs années pour toutes les centrales nucléaires en construction et en projet sur le territoire suisse.

Herr **Euler** unterbreitet namens der Energiekommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Wir unterbreiten Ihnen hiermit gemäss Art. 27 Abs. 5 des Geschäftsreglementes den Bericht der vorberatenden Kommission über die von Nationalrat Weder am 20. März 1984 eingereichte parlamentarische Initiative. Die als allgemeine Anregung formulierte Initiative verlangt den Erlass eines dringlichen Bundesbeschlusses, welcher ein Moratorium von mehreren Jahren für alle auf dem Gebiet der Schweiz geplanten und im Bau befindlichen Atomkraftwerke vorsieht.

Die Kommission hat den Initianten an ihrer Sitzung vom 20. November 1984 angehört und über die Initiative beraten. Sie ist mehrheitlich der Auffassung, dass die Entsorgung des in der Schweiz produzierten Atommülls ohnehin gelöst werden muss und dass ein Moratorium für Atomkraftwerke nicht nur zu einer Stromverknappung führt, sondern auch dem Volksentscheid vom 23. September 1984 widerspricht. Die Kommission beschloss deshalb mit 10 zu 7 Stimmen bei einer Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben.

#### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, der Initiative Weder keine Folge zu geben und sie abzuschreiben.

#### Proposition de la commission

La commission propose de ne pas donner suite à l'initiative Weder et de la classer.

## **Uranlager in Würenlingen. Rahmenbewilligung**

### **Dépôt d'uranium à Würenlingen. Autorisation générale**

|                     |                                              |
|---------------------|----------------------------------------------|
| In                  | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung     |
| Dans                | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale    |
| In                  | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr                | 1985                                         |
| Année               |                                              |
| Anno                |                                              |
| Band                | V                                            |
| Volume              |                                              |
| Volume              |                                              |
| Session             | Wintersession                                |
| Session             | Session d'hiver                              |
| Sessione            | Sessione invernale                           |
| Rat                 | Nationalrat                                  |
| Conseil             | Conseil national                             |
| Consiglio           | Consiglio nazionale                          |
| Sitzung             | 13                                           |
| Séance              |                                              |
| Seduta              |                                              |
| Geschäftsnummer     | 85.038                                       |
| Numéro d'objet      |                                              |
| Numero dell'oggetto |                                              |
| Datum               | 19.12.1985 - 08:00                           |
| Date                |                                              |
| Data                |                                              |
| Seite               | 2185-2194                                    |
| Page                |                                              |
| Pagina              |                                              |
| Ref. No             | 20 013 952                                   |

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.